

Entwurf

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom _____ über die
Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Italienischer Tag – dolce vita“
am 14. August 2018 in Voitsberg**

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

Verkaufsstellen innerhalb des Hauptplatzes und dessen Nebenfahrbahnen sowie des Michaeliplatzes der Stadtgemeinde Voitsberg dürfen am 14. August 2018 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Waren

Folgende Warengruppen sind insbesondere Hauptgegenstand des Marktverkehrs und dürfen während der verlängerten Öffnungszeiten verkauft werden: Textilien, Lederwaren, Schreibwaren, Musikartikel, Spielartikel, Schmuck, Lebensmittel, Haushaltswaren, Kosmetik, Geschenkartikel, Tourismusartikel, Elektrowaren und Sehbehelfe sowie original italienische Produkte, Glaskunst und andere mit dem Motto des Marktes „Italienischer Tag – dolce vita“ in Einklang stehende Waren.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung tritt mit 14. August 2018 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 15. August 2018 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: